

# **DER STREIT UM DIE KLIPPENINSELN TIAOYÜTAI UND DAS PROBLEM DES FESTLANDSOCKELS IM OSTCHINESISCHEN MEER**

Von Y. H. NIEH

Die kleine Insel Chenpao (Damanski) im Ussuri-Fluß hat 1969 Peking und Moskau einmal an den Rand eines großen Krieges gebracht. Seit mehr als einem Jahr versetzt wieder eine kleine Inselgruppe im Ostchinesischen Meer die Beziehungen zwischen Taipei, Tokyo und Washington in Spannung. Es handelt sich um den Disput über die Zugehörigkeit der Tiaoyütais-Gruppe (chinesisch: Angelplatz) oder Senkaku-Gruppe (japanisch: spitzer Pavillon). Anfangs schenkte man in der westlichen Welt, besonders in Europa, dem Problem nur wenig Aufmerksamkeit. Die Augen der Welt richteten sich weit mehr auf die „Ping-pong-Diplomatie“ zwischen der Volksrepublik China und den USA und vor allem auf den geplanten Besuch Nixons in Peking sowie die Aufnahme Pekings in die UNO. Doch unvermindert bleibt die Frage um Tiaoyütais eine politische Belastung für die Beziehungen zwischen Taipei, Tokyo und Washington. Ange-sichts der neuen Entwicklung stellt sich hier der Annäherung zwischen Washington und Peking, besonders aber der zwischen Tokyo und Peking, eine neue Schwierigkeit in den Weg. Außerdem hat der Streit um Tiaoyütais eine patriotische Bewegung unter den chinesischen Intellektuellen im Ausland, vor allem in den Vereinigten Staaten und Hong Kong, ins Rollen gebracht, die bestimmt noch die Außenpolitik Taipeis und Pekings gegenüber Japan beeinflussen wird.

## **I. Entstehung des Disputs**

Tiaoyütais ist die größte einer Gruppe von Klippeninseln, die etwa 130 sm nordöstlich von Taiwan und 255 sm südwestlich von Okinawa liegen. Diese einsame Gegend hat bislang weder eine wirtschaftliche noch eine militärische Bedeutung gehabt. Auf das Vorhandensein des winzigen öden Geländes hat man daher auch in der Vergangenheit selten geachtet, und es ist z. B. in den meisten chinesischen und japanischen Landkarten und Atlanten überhaupt nicht eingezzeichnet. Neuerdings ist es aber plötzlich zum politischen Zankapfel geworden, nachdem eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen, einschließlich einer Untersuchung der UNO-Wirtschaftskommission für Asien (ECAFE), immer mehr auf reiche Vorkommen von Mineralöl und Erdgas im Untergrund des Ostchinesischen Meeres, besonders in der Gegend um Tiaoyütais, schließen lassen. Nach den derzeitigen Schätzungen spricht man von einer mutmaßlichen Ausdehnung des angenommenen Ölfeldes von mehr als einer Million Quadratkilometern, was etwa der Größe der drei amerikanischen Länder

Texas, Oklahoma und New Mexico entspricht<sup>1</sup>. Wenn diese Schätzung richtig ist, könnte China oder Japan in Zukunft die Sowjetunion und die USA überstreifen und zum Staat mit den reichsten Öl vorkommen werden<sup>1a</sup>.

Zwischen Sommer und Herbst 1970 haben Taiwan, Korea und Japan nacheinander mit verschiedenen amerikanischen Firmen (Clinton, Oceanic, Gulf, Amoco, Texaco, Shell und Wendell Phillips) Verträge zur gemeinsamen Erschließung der Erdölvorkommen unter dem Meeresboden abgeschlossen. Bei der Abgrenzung der Bohrgebiete gerät Japan in Streit sowohl mit Korea als auch mit Taiwan. Die koreanische und die japanischen Bohrzonens überlagern sich in einem Bereich von etwa 60 000 km<sup>2</sup> zwischen der Insel Cheju (Korea) und Danjo (Japan), während Japan und China sich um die Tiaoyütao-Gruppe zanken, die für die Zugehörigkeit eines ungefähr 200 000 km<sup>2</sup> umfassenden Festlandssockelgebiets maßgebend sein soll. Als die Regierung in Taipeh den amerikanischen Ölfirmen im Juli/August 1970 das Recht zur Erschließung der Ölquellen in der Umgebung von Tiaoyütao erteilte, erhob Japan dagegen Einspruch<sup>2</sup>. Tokyo behauptet, daß die Inselgruppe zur Ryukyu-Kette gehöre, die zur Zeit noch unter amerikanischer Militärverwaltung steht, jedoch 1972 an Japan zurückgegeben wird. Die japanische Regierung erklärt sich zwar bereit, mit Taipeh über die Frage der Erschließung des Öl vorkommens in der Umgebung der Inselgruppe zu verhandeln, wird aber keinesfalls „die territoriale Zugehörigkeit der Senkaku (Tiaoyütao) zu Japan“ zur Diskussion stellen<sup>3</sup>. Dagegen betrachtet die Regierung in Taipeh die menschenleeren Klippeninseln als zum chinesischen Festlandssockel gehörig und besteht auf ihrem Recht zum Abbau des Erdöls. Den japanischen territorialen Anspruch hält sie nach dem Völkerrecht für nicht schlüssig<sup>4</sup>.

Die chinesische Öffentlichkeit in Taiwan ist besonders über die japanische Einschaltung empört. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen Japan und Taiwan machte eine Gruppe nationalchinesischer Journalisten am 25. August 1970 eine Exkursion nach Tiaoyütao und pflanzte dort eine nationalchinesische Flagge auf, die Mitte des folgenden Monats von der Ryukyu-Polizei wieder entfernt wurde<sup>4a</sup>. Die japanische Regierung beauftragte im Oktober 1970 ihren Botschafter in Taipeh, Osamu Itagaki, mit der nationalchinesischen Regierung über einen Kompromiß in dem Streit zu verhandeln. Obwohl die amtlichen Verhandlungen zwischen Taipeh und Tokyo bis jetzt immer noch keinen Erfolg erzielt haben, wurde am 12. November 1970 in Seoul ein halboffizielles Verbindungskomitee zwischen Japan, Nationalchina und Südkorea gegründet. Eines der Hauptziele dieses Komitees ist die gemeinsame Erschließung der Naturschätze im Meer. Eine weitere Verständigung über die Ausbeutung der Bodenschätze im Festlandssockel des Ostchinesischen Meeres, einschließlich des Gebiets um Tiaoyütao, wurde am 22. Dezember 1970 in Tokyo vereinbart<sup>5</sup>. Allerdings betonten sowohl die Regierung in Tokyo als auch die in Taipeh, daß

1 S. Leitartikel von Chung-hua Jih-pao, 25. August 1970.

1a Vgl. Huang Yang-chih u. a.: „Tiaoyütao Ch'ien-wan tiu-pu-te“ (Tiaoyütao ist auf alle Fälle nicht aufzugeben), in: Ming-pao (Hongkong), Nr. 5, Vol. 6 (Mai 1971), S. 17 ff, hierzu S. 26—28.

2 Vgl. Chung-hua Jih-pao, 12. Aug. 1970.

3 S. Japan Times, 5. September 1970.

4 Vgl. die Erklärungen d. nationalchinesischen Außenministers u. d. Ministerpräsidenten, Chung-yang Jih-pao, 12. und 26. September 1970.

4a S. Chung-yang Jih-pao, 30. August 1970; Japan Times, 13. und 16. September 1970.

5 Dazu s. ebenda, 16. Nov. 1970 und 11. Jan. 1971.

es sich dabei nur um eine technische Zusammenarbeit handele. In der Frage der territorialen Zugehörigkeit der Inselgruppe von Tiaoyütai wollen beide Seiten nach wie vor nicht nachgeben<sup>6</sup>.

## II. Erweiterung der politischen Verwicklungen

Verwickelt in den Streit um Tiaoyütai ist außer Taipei und Tokyo auch noch Peking, das vom Problem des Festlandsockels im Ostchinesischen Meer wohl am meisten berührt ist. Auch Washington, das bis 1972 Herr Ryukyus bleibt, kann nicht einfach beiseite stehen, ohne Stellung zu dem Problem zu nehmen. Da jede Spannung zwischen Tokyo und Taipei für Peking vorteilhaft ist, schwieg dieses im Streit um Tiaoyütai bis Anfang Dezember 1970 als lachender Dritter. Erst seit es Anzeichen einer Zusammenarbeit zwischen Taipei, Tokyo und Seoul zur Erschließung der Meeresbodenschätze gibt, ergreift Peking das Wort. Mit einer Verurteilung der Gründung des Verbindungskomitees in Seoul versucht die Pekinger Presseagentur Hsinhua, gleichzeitig mehr als zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Vor allen Dingen bezichtigt sie das Verbindungskomitee, „das Rückgrat der konterrevolutionären Allianz mit dem US-Imperialismus als Hintermann und dem japanischen Militarismus als Rädelsführer“ zu sein. „Seit die ‘Nixon-Doktrin’ aufs Tapet kam“, fährt das Pekinger Parteiorgan fort, „hat der US-Imperialismus seine Anstrengungen, den japanischen Militarismus den Gendarmen in Asien spielen zu lassen, verdoppelt. Darüber hinaus verlangt der US-Imperialismus von Japan, daß es zusammen mit seinen anderen Lakaien gegen das chinesische und das koreanische Volk und andere Völker Asiens auftreten soll“<sup>7</sup>. In den letzten Jahren hat Peking stets die wirtschaftliche Expansion Japans und die Möglichkeit eines darauf folgenden Wiederauflebens des japanischen Militarismus in Asien mit Mißtrauen betrachtet. Japans Anspruch auf Tiaoyütai gibt verständlicherweise Pekings Argwohn noch mehr Nahrung.

Peking hält die japanische Taktik, mit Taipei und Seoul nur über die Erschließung der Naturschätze im Schelfgebiet zu verhandeln, die Territorialfrage aber einzufrieren, für einen „neuen und niederträchtigen“ Trick, der nichts anderes bedeutet — so wörtlich Hsinhua und Peking Rundschau — als „daß die Völker Chinas und Koreas ihre Souveränität aufgeben und dem japanischen Militarismus freie Hand lassen sollen, zuerst diese Inseln und Ressourcen auszulöndern und dann in Besitz zu nehmen“<sup>8</sup>. Kurz nach der Übereinkunft des Gemeinsamen Ausschusses für Ozeanerschließung in Tokyo zwischen Japan, Nationalchina und Südkorea veröffentlichte die Pekinger Volkszeitung (Jen-min Jih-pao) am 29. Dezember 1970 auf der ersten Seite einen Artikel ihres Kommentators mit dem Titel „Niemals den Reaktionären der USA und Japans erlauben, die Meeresbodenschätze unseres Landes zu plündern“. Mit Nachdruck behauptet der Kommentator der Regierungszeitung: „Die Provinz Taiwan und die dazu gehörenden Inseln, einschließlich der Inseln Tiaoyü, Huangwei, Ch’ihwei, Nanhiao und Peihsiao sind geheiligte Territorien Chinas. Die Bodenschätze des Meeresbodens

6 Zum Inhalt der Vereinbarungen zwischen Japan, Nationalchina und Südkorea in Seoul und Tokyo s. das in Taipei bekanntgegebene Protokoll, Chung-hua Jih-pao, 10. April 1971.

7 S. Hsin-hua, 3. Dez. 1970, Jen-min Jih-pao, 4. Dez. 1970; Peking Rundschau Nr. 50, 1970, S. 17 f.

8 Ebenda.

um diese Inseln und unter anderen flachen Gewässern in der Nähe von China gehören alle zu China. Den anderen darf niemals erlaubt werden, ihre Finger danach auszustrecken. Nur die Volksrepublik China hat das Recht, die Bodenschätze des Meeresbodens dieser Gebiete zu erkunden und auszubeuten.“ Darüber hinaus äußert sich der Kommentator, daß alle mit Taipeh abgeschlossenen Verträge, soweit sie dieses Problem betreffen, „widerrechtlich und nichtig“ seien.

Zwar bemüht sich Washington, im Streit zwischen Taipeh und Tokyo neutral zu bleiben, und betont dabei ständig, daß der Disput ausschließlich eine Angelegenheit Tokios und Taipeis sei<sup>9</sup>. Jedoch läuft die amerikanische Stellungnahme praktisch von Anfang an auf eine einseitige Unterstützung Japans hinaus. Im Herbst 1970 bestätigten die Amerikaner bereits, daß die Senkaku als Teil der Ryukyu-Kette zur Zeit unter ihrer Militärverwaltung stünden<sup>10</sup>. Am 17. Juni 1971 erklärte die US-Regierung im ergänzenden Protokoll zur Okinawa-Vereinbarung zwischen Amerika und Japan, daß die Senkaku-Inseln zusammen mit Ryukyu 1972 an Japan zurückgegeben würden<sup>11</sup>. Allerdings ist die Spannung zwischen Taipeh und Tokyo — offenbar dank der Vermittlung Washingtons — bis jetzt nicht unerträglich geworden. Die amerikanischen Ölfirmen haben unter dem Druck ihrer Regierung die bereits begonnenen Bohrarbeiten in den umstrittenen Gebieten zwischen Japan, Taiwan und Südkorea wieder eingestellt<sup>12</sup>. Die japanische Regierung hatte eigentlich noch für dieses Jahr die Errichtung einer meteorologischen Station auf Tiaoyütai ins Auge gefaßt, um damit ihren Anspruch zu demonstrieren. Auch dieser Plan wurde am 1. Juni 1971 auf unbestimmte Zeit verschoben<sup>13</sup>.

Die allmähliche Abkühlung der Empörung auf Seiten der Regierung und Presse in Taiwan über Japan wegen der Tiaoyüta-Frage läßt sich ferner darauf zurückführen, daß sich Taipeh eine Verschlechterung der Beziehungen zu Tokyo oder Washington zur Zeit kaum leisten kann. Angesichts der Annäherung Nixons an Peking sowie der Tatsache, daß Japan seine China-Politik neu überdenkt, sieht sich Taipeh gezwungen, sich in der Tiaoyüta-Frage zu beherrschen. Mit dieser Zurückhaltung kommt die Regierung in Taipeh aber in eine neue Verlegenheit, indem sie nunmehr bei der Bevölkerung auf eine Welle des Unwillens und der Kritik stößt.

Aufgrund der wiederholt angewandten Expansionspolitik Japans in China im Laufe der modernen Geschichte reagieren die Chinesen auf jeden territorialen Anspruch Japans verständlicherweise sehr empfindlich. Die neue antijapanische Bewegung begann und wächst vor allen Dingen unter den chinesischen Studenten an den Universitäten in den Vereinigten Staaten. Zwischen Januar und April 1971 fanden zahlreiche Demonstrationen chinesischer Studenten in mehreren amerikanischen Großstädten statt; 1500 nahmen an der Demonstration vom 30. Januar in New York und mehr als 2500 an der vom 10. April in Washington teil<sup>14</sup>. Im März 1971 forderten 523 chinesische Akademiker in den USA, darunter Professor Ch'en Hsing-shen (weltbekannter Mathematiker), Prof. Chao

9 Dazu s. Japan Times, 12. September 1970.

10 Ebenda, 13. August und 12. September 1970.

11 Dazu s. Text of Okinawa Agreement und Agreed Minutes, Japan Times, 18. Juni 1971, S. 14.

12 Vgl. Ebenda, 2. Mai 1971, S. 9; Sankei Shimbun 23. April 1971.

13 Chung-yang Jih-pao, 3. Juni 1971; Sankei Shimbun, ebenda; Tokyo Shimbun 19. April 1971.

14 S. Jao Li-min: „Pao-wei Tiaoyüta Yün-tung Ti Hui-ku Yü Ch'ien-chan“ (Rück- und Ausblick auf die Bewegung der Verteidigung von Tiaoyüta), in: Ming-pao, Hongkong, Nr. 6, 1971, S. 9.

Yüan-jen (berühmter Philologe) und Prof. Li Chuo-hao (Entdecker des Wachstumshormons), in einem Brief an Chiang Kai-shek diesen auf, an seinem bisherigen Standpunkt in der Tiaoyütai-Frage festzuhalten und eine Zusammenarbeit mit Japan zur Erschließung der Meeresbodenschätze abzulehnen, ehe nicht die Territorialitätsfrage der Inseln geklärt sei<sup>15</sup>. Die patriotische Strömung breitete sich zunächst von den USA nach Hong Kong aus. Hier richten sich die Demonstrationen nicht nur gegen Japan, sondern auch gegen die Haltung der USA. Außerdem veröffentlicht die größte Kulturzeitschrift in chinesischer Sprache (Ming-pao) seit März 1971 ständig umfangreiche Beiträge zur Unterstützung der politischen Aktionen um Tiaoyütai. Selbst in Taiwan fanden zahlreiche Demonstrationen der Studenten vor der japanischen und der amerikanischen Botschaft statt<sup>16</sup>.

Die Regierung in Taipei begrüßt zwar einseitig die Studentenbewegung im In- und Ausland, um ihre Verhandlungsposition gegenüber Tokyo und Washington stärken zu können; doch will sie sich andererseits nicht zu einem offenen Konflikt mit Japan wegen Tiaoyütai zwingen lassen. Deshalb muß sie sich nun darum bemühen, den antijapanischen Elan zu nuancieren. So werden die radikalen Aktionen in Amerika und Hong Kong teilweise als kommunistische Agitation verdächtigt<sup>17</sup>. In der Tat schreckt Peking, das wegen der fehlenden diplomatischen Beziehungen zu Japan zur Zeit keine direkte Konfrontation mit Japan nötig hätte, nicht davor zurück, seine Solidarität mit der patriotischen Bewegung chinesischer Studenten im Ausland ganz offen zu erklären. Dazu schreibt die Pekinger Volkszeitung vom 1. Mai: „Die aggressive Verschwörung der USA- und japanischen Reaktionäre, in geheimer Abmachung mit der Tschiangkaischek-Bandenbande Chinas Territorium zu besetzen und seine Ressourcen auszulöndern, kann nur starke Empörung in jedem patriotischen Chinesen schüren. Die breiten Massen der Überseechinesen entfalten eine patriotische Bewegung zur Verteidigung der nationalen Souveränität und gegen die Annexionierung von Diaoyü (= Tiaoyütai) und anderen Inseln durch die USA- und japanischen Reaktionäre. Ihre gerechte Aktion findet entschlossene Unterstützung bei den Volksmassen ihres Vaterlandes“<sup>18</sup>.

Wie bei den Grenzauseinandersetzungen mit Indien und der Sowjetunion haben Peking und Taipei auch in der Frage um Tiaoyütai einen gemeinsamen nationalen Standpunkt. Diesmal steht allerdings hinter der „Einheitsfront“ nach außen noch ein „kalter Bürgerkrieg in Übersee“.

## II. Völkerrechtlicher Aspekt

Obwohl die Frage der Zugehörigkeit der Tiaoyütai-Gruppe im Vordergrund steht, handelt es sich bei dem Streit zwischen China und Japan in Wirklichkeit — ebenso wie bei dem Streit zwischen Japan und Korea — letzten Endes um das Problem des Festlandsockels. Ohne die einander widersprechenden Ansprüche auf den Meeresboden und vor allem auf das Öl vorkommen darunter

<sup>15</sup> Zum Text des Briefes s. Chung-yang Jih-pao, 16. März 1971; zur Antwort des Briefes von Chang Ch'ün, Generalsekretär des Staatspräsidentenamts, s. ebenda, 19. März 1971.

<sup>16</sup> Chung-yang Jih-pao, 15.—24. April 1971.

<sup>17</sup> Dazu vgl. die Sonderzusammenstellung der Beiträge über Tiaoyütai, in: Hai-wai Hsüeh-jen (Eine monatliche Zeitschrift des Erziehungsministeriums in Taipei für die chinesischen Akademiker im Ausland), Nr. 11 (1. April 1971), S. 40 f., 48 f. und 63.

<sup>18</sup> Übersetzung nach Peking Rundschau, Nr. 19, 1971, S. 14 f.

würde Tiaoyütaï wahrscheinlich niemals zum Problem werden. Ebenso könnten China und Japan, wenn das Festlandssockelproblem eines Tages geklärt würde, dem Disput um die Inseln entgehen.

Der Untergrund des Ostchinesischen Meeres besteht hauptsächlich aus zwei großen Teilen, die durch eine von der Südspitze Koreas bis zur Nordspitze Taiwans verlaufende bogenförmige Kante getrennt sind. Westlich dieser Kante liegt ein Gebiet mit einer Wassertiefe von weniger als 200 m, östlich ein ca. 200 km breiter Streifen eines 1000—2000 m tiefen Tiefseegrabens. Abgesehen von der Tsushima-Straße und dem schmalen Vorfeld der Küste hat Japan einschließlich Ryukyu fast keinen Anteil am Festlandssockel gemäß dem ersten Satz des Artikels 1 a) (Klausel einer Tiefe von bis zu 200 m) der Genfer Konvention über den Festlandssockel vom 29. 4. 1958. Daher beruft sich Japan auf den zweiten Satz des gleichen Artikels, nach dem sich der Sockel auch auf solche Teile des Meeresbodens ausdehnen kann, die über 200 m tief liegen, soweit die Tiefe des darüber befindlichen Wassers die Ausbeutung der Naturschätze dieser Zonen gestattet (technische Gleitklausel). Damit will Japan den gesamten Meeresboden des Ostchinesischen Meeres als Festlandssockelgebiet betrachten<sup>19</sup> und zieht für eine Abgrenzung des Gebiets gegenüber China und Korea das Prinzip der Mittellinie vor<sup>20</sup>. Dazu weist Japan als Vorbild auf die Verträge zwischen Großbritannien und Norwegen, Norwegen und Dänemark 1965, der Sowjetunion und Finnland 1967 sowie Italien und Jugoslawien 1968 hin<sup>21</sup>. Jedoch scheint dieses Argument nicht sehr überzeugend, da Nordsee, Ostsee und Adriatisches Meer im allgemeinen nicht tiefer als 200 m sind. Der schmale Graben um das Südende Norwegens gilt geographisch als Ausnahme im Untergrund der Nordsee, und die Sondervereinbarung, die Großbritannien, Dänemark und Norwegen trotz der Bruchstelle bei der Anwendung der Mittellinie für die Abgrenzung des Nordseebodens getroffen haben, kann völkerrechtlich keinesfalls schlechthin als Präzedenzfall angesehen werden. Außerdem ist die Technik vorläufig noch nicht in der Lage, die Bodenschätze der Tiefsee in Tiefen um 1000 m, wie sie im Graben östlich Ryukyus auftreten, zu erschließen, obwohl sie die Grenze der 200-m-Tiefe bereits durchbrochen hat. Eine unbeschränkte Erweiterung der Sockelkonzeption versuchen die meisten Staaten gerade zu vermeiden, da sie einen Wettkampf um die Aneignung und den Besitz des Meeresbodens und im äußersten Falle eine Aufteilung des gesamten Untergrundes aller Ozeane zur Folge haben könnte, und zwar nur zugunsten einiger Länder, die viele an die großen Weltmeere angrenzende Besitzungen und Inselgruppen haben<sup>22</sup>.

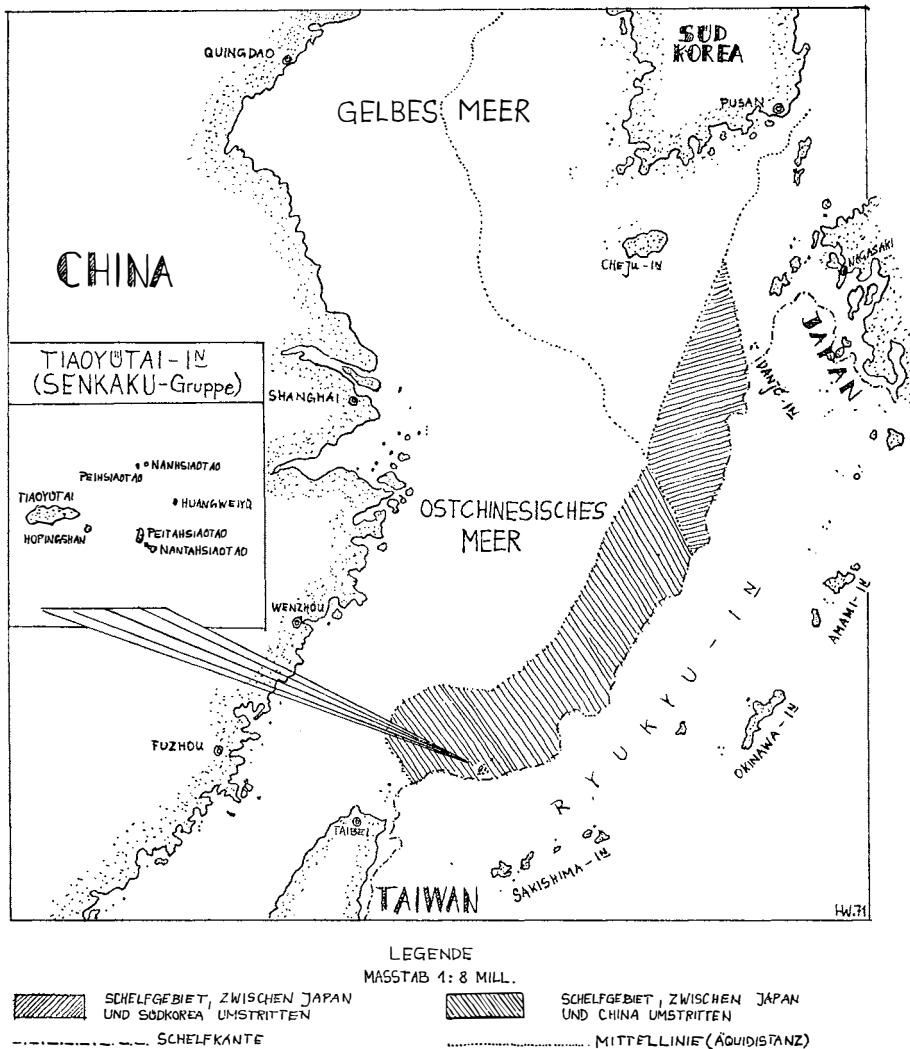
Bei seiner Auseinandersetzung mit Japan behauptet Südkorea, daß der Meeresboden in dem betroffenen Gebiet von der Insel Cheju auf koreanischer Seite nur allmählich absteige; dagegen falle er auf japanischer Seite schroff ab und bilde einen Graben von 900—1000 m Tiefe außerhalb des Gewässers von Kyushu. Deshalb meint die Regierung in Seoul, es gäbe von der japanischen Seite her

19 Vgl. Mainichi Shimbun, 27. Sept. 1970 (die zitierte japanischsprachige Presse hier wie die im folgenden sind nach der englischen Übersetzung von „Dailey Summary of Japanese Press“ der amerikanischen Botschaft in Tokyo).

20 Vgl. Nihon Keizai Shimbun, 24. Oktober 1970.

21 Dazu s. die Regierungsgespräche über das Festlandssockelproblem zwischen Tokyo und Seoul sowie Tokyo und Taipei, Nihon Keizai Shimbun 24. Okt. 1970, Yomiuri Shimbun 6. Nov. 1970 und Asahi Shimbun 6. November 1970.

22 Dazu s. Louis B. Sohn: „Die Ausbeutung des Meeresgrundes jenseits des Kontinentalschelfs“, in: Jahrbuch für Internationales Recht, 14. Bd. (1969), S. 101 ff. und F. M. Auburn: „Deep Sea Mining“ (Bericht), in: Archiv des Völkerrechts 15. Bd., 1. Heft, 1971, S. 93 ff.



gesehen keinen Festlandssockel, der eine „natürliche Verlängerung“ des Landes wäre. Sie sieht die japanischen Danjo-Inseln nur als Vorsprung an einer nicht mehr zum Festlandssockel gehörenden Stelle an. Daher könnten die Inseln nicht Japans Anspruch auf einen Schelfanteil begründen, und Korea habe ein berechtigtes Interesse an dem Festlandssockel bis zur Grenze der Küstengewässer der Torinoshima (einer der Inseln der Danjo-Gruppe)<sup>23</sup>.

Die Argumentation der nationalchinesischen Regierung in Taipei ist zwar der Öffentlichkeit bislang noch nicht bekannt. Allerdings hat sie bei der Ratifizierung der Genfer Festlandssockel-Konvention, die erst nach dem Disput mit Japan am 21. August 1970 in größter Eile durchgeführt wurde, gegen Absatz 1 und 2 des Artikels 6 zwei Vorbehalte geltend gemacht. Einer davon lautet:

23 Nach der Meldung der japanischen Zeitung Asahi Shimbun, 25. September 1970.

„Die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen zwei oder mehreren Staaten, deren Küsten neben- sowie (oder) gegenüber einander liegen, soll der Grundlage der natürlichen Verlängerung ihres Landterritoriums entsprechen“<sup>24</sup>. Darüber hinaus hält die chinesische Presse den Schelf im Ostchinesischen Meer für eine natürliche Verlängerung des chinesischen Festlandes und das Erdölvorkommen in seinem Untergrund ebenfalls für einen Teil der von den chinesischen Strömen Huangho und Yangtsekiang mitgeführten Ablagerungen<sup>25</sup>.

Zur Unterstützung ihres Arguments berufen sich Seoul und Taipei auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofes über den Festlandssockel in der Nordsee vom 20. Februar 1969, das zur Abgrenzung der Festlandssockelgebiete zwischen den Niederlanden, der Bundesrepublik und Dänemark auf den Billigkeitsgrundsatz hinweist, „daß jeder Partei so weit wie möglich alle Teile des Festlandssockels überlassen werden, die eine natürliche Verlängerung ihres Landgebiets in oder unter der See darstellen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der natürlichen Fortsetzung des Landgebiets einer anderen Partei möglich ist“<sup>26</sup>. Dagegen lehnt Japan diesen Grundsatz ab und meint dazu, daß dieser nur solche Staaten betreffe, deren Küsten benachbart sind<sup>27</sup>. Somit erweisen sich die Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung des Urteils des Internationalen Gerichtshofes als wichtiger Punkt im Streit zwischen China, Korea und Japan.

Freilich bezieht sich die erste Entscheidung des IGH im Bereich des Festlandssockelrechts auf den Fall der Nordsee, und zwar auf die seitliche Abgrenzung. Doch können die darin niedergelegten Grundgedanken bei der Klärung anderer Schelfprobleme, auch dem einer gegenseitigen Abgrenzung, nicht ganz ohne Auswirkung bleiben<sup>28</sup>. Dem Urteil entsprechend soll das Prinzip der Mittellinie wie der Äquidistanzgrundsatz bei der Festlandssockelabgrenzung nicht obligatorisch sein.

Zu den Verhandlungen der drei Anliegerstaaten an der Nordsee hat der IGH darauf hingewiesen, daß u. a. die Faktoren der physikalischen und geologischen Struktur sowie der natürlichen Bodenschätzungen des entsprechenden Festlandssockels zu berücksichtigen sind, die gerade im Streitfall zwischen China, Japan und Korea relevante Bedeutung haben. Mit dem genannten Kriterium der „natürlichen Verlängerung des Landgebiets“ wirft das Urteil des IGH zwar ein neues Licht auf den Schelfbegriff, doch kann man daraus noch keinen Schluß hinsichtlich der Grenze zwischen dem Festlandssockel und der Tiefsee ziehen, da es dieses Problem zwischen den Niederlanden, der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark nicht gibt. Schließlich hat der IGH mit dem Urteil den Parteien nur eine Hilfestellung geleistet und ihnen die endgültige Abgrenzungsregelung selbst überlassen. Daher muß die Aufteilung des Meeresbodens im Ostchinesischen Meer, wo es sich, wie gesagt, noch um die Festlegung der Grenzen zwischen Festlandssockel und Tiefsee handelt, von der Vereinbarung zwischen den Küstenstaaten abhängig sein.

---

24 Dazu s. Chung-yang Jih-pao, 22. August 1970.

25 Vgl. z. B. ebenda, 12., 16. und 22. August 1970.

26 Zum chinesischen Standpunkt s. Anm 24); zum koreanischen Standpunkt s. Asahi Shimbun, 6. Nov. 1970 und Yomiuri Shimbun 6. Nov. 1970; zum Text des Urteils von IGH s. International Legal Materials, Vol. 8, 1969, S. 384 ff.

27 Asahi Shimbun und Yomiuri Shimbun, ebenda.

28 Vgl. dazu Eberhard Menzel: „Der Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland und das Urteil des Internationalen Gerichtshofes vom 20. Februar 1969“, in: Jahrbuch für Internationales Recht, 14. Bd., Göttingen 1969, S. 13 ff., hierzu S. 97 ff.; vgl. auch Etienne Griesel: „The Lateral Boundaries of the Continental Shelf and the Judgement of the International Court of Justice in the North Sea Continental Shelf Cases“, in: The American Journal of International Law Vol. 64, 1970, S. 56 ff.

Da der umstrittene Festlandssockelbereich zwischen Japan und Korea relativ nicht sehr groß ist und geographisch die beiden Länder auch durch einen Schelf (von weniger als 200 m Tiefe) miteinander verbunden sind, scheint ein Kompromiß nicht schwer zu sein. Beide Seiten zeigten sich von Anfang an auch verhandlungsbereit. Das Problem zwischen China und Japan dagegen ist viel komplizierter. Das Küstenvorfeld der Ryukyu-Kette ist zwar durch einen tiefen, breiten Graben ganz deutlich getrennt, aber die fragliche Tiaoyütai-Gruppe befindet sich gerade auf der Schelfkante. Falls diese zu Ryukyu gehört, hätte Japan theoretisch das Recht, zur Aufteilung des Festlandssockels eine Mittellinie zwischen den Klippeninseln und China zu behaupten und damit fast die gesamte Zone des vermuteten Ölrvorkommens im Ostchinesischen Meer sich einzuverleiben<sup>29</sup>. Andernfalls kann Japan, wie bereits gesagt, überhaupt keinen Teil davon beanspruchen.

Nach der älteren Literatur scheint die Tiaoyütai-Gruppe eher zu Taiwan als zu Ryukyu zu gehören, da sie in zahlreichen Reiseberichten aus der Ming- und Ch'ing-Dynastie nur als an das Königreich Ryukyu angrenzende Berge oder Inseln erwähnt sind<sup>30</sup>. Dazu gibt die kommunistische Zeitung in Hong Kong „Ta-kung-pao“ zwei Karten wieder, die Hsü Pao-kuang vor mehr als 250 Jahren gezeichnet hat. Hsü machte 1719 als stellvertretender Gesandter des Kaiserlichen Hofes eine Reise nach dem Königreich Ryukyu. In einer der Karten illustrierte er seinen Reiseweg von Fukien entlang der Route Chilungshan an der Nordspitze Taiwans, Huap'ingyü, Pengchiashan, Tiaoyütai, Huangwei und Ch'ihiwayü u. a. bis Chungshan (Okinawa). In der anderen Karte sind — unter dem Titel „Karte der 36 Inseln von Ryukyu“ — die Inseln der Tiaoyütai-Gruppe nicht zu finden. Daher zieht die Zeitung die Schlußfolgerung, daß diese Inseln seit alter Zeit nicht als Anhängsel von Ryukyu, sondern von Taiwan angesehen werden<sup>31</sup>. Nach den bekanntgemachten japanischen außenpolitischen Akten bat der Präfekt von Okinawa Tokyo erstmals im Jahre 1885, auf diesen unbewohnbaren Inseln Verwaltungskennzeichen errichten zu dürfen; jedoch wurde die Bitte von der Regierung in Tokyo nicht gutgeheißen, und zwar mit der Begründung, daß ein solches Vorgehen die Chinesen zu „Gerüchten“ veranlassen könnte, Japan habe chinesisches Territorium in der Nähe von Taiwan besetzt<sup>32</sup>. Ein gleicher Antrag vom Januar 1890 wurde im November von Tokyo auf die lange Bank geschoben. Erst im Januar 1895, am Ende des ersten chinesisch-japanischen Krieges, gab das japanische Kabinett dem Ersuchen aus Okinawa statt, Verwaltungsmerkmale auf den genannten Inseln zu errichten<sup>33</sup>. Schon drei Monate später wurde China infolge der Kriegsniederlage im Frieden von Shimonoseki (10. 4. 1895) gezwungen, auch Taiwan an Japan abzutreten. Aus den historischen Zusammenhängen kann man zumindest das Indiz gewinnen, daß die Tiaoyütai-Gruppe ursprünglich zu Taiwan gehört hat. Ferner behauptet der chinesische Abgeordnete Liu Ming-ch'ao, daß der oberste japanische Gerichts-

29 Vgl. Huang Yang-chih a. a. O., S. 28, Karten 4 und 5.

30 Vgl. Sung Yen-chung: „Wo-kuo Tui Tiaoyütai-lieh-yü Chu-chüan-ti Fa-li-ken-chü“ (Die Rechtsgründe für die Souveränität unseres Reiches auf die Tiaoyütai-Gruppe), in: Hai-wai Hsüeh-jen, Nr. 11 (1. 4. 1971), S. 50 ff.; hierzu S. 54; Tiaoyütai Chen-t'u Hsüan-k'an (Auswahl einiger wertvoller kartographischer Zeichnungen der Tiaoyütai), in: Ming-pao, Nr. 64 (April 1971), S. 88 ff.

31 Ta-kung-pao, Hongkong, 15. Juli 1971, S. 3; vgl. dazu auch das vor dem Streit erschienene Buch von Ch'en Chi-ying: Liao-dieh Liu-ch'in (Erkenntnis über Ryukyu), Taipei 1967.

32 Nippon gaikō bunsho (Japanische außenpolitische Akten), Bd. 18, S. 573—576, zitiert nach Okinawa no Chii (Die Stellung Okinawas), herausgegeben von der japanischen Gesellschaft für Völkerrecht, o. O. 1955 (?), S. 38.

33 Nippon gaikō bunsho, ebenda Bd. 23, S. 531—532, zitiert nach Okinawa no Chii, ebenda.

hof in einem Urteil anlässlich der häufigen Streitigkeiten zwischen den Fischern von Taiwan und von Ryukyu auf dem Meer Taiwan die Verwaltung der Tiaoyütaigruppe zugesprochen habe. — Liu selbst war damals in Taiwan unter japanischer Herrschaft ein hoher Zollbeamter gewesen<sup>34</sup>. Sogar ein ehemaliger japanischer Garnisonskommandeur in Taiwan namens Fukuda, der jetzt 86 Jahre alt ist und in Tokyo lebt, soll bestätigt haben, daß die Tiaoyütaigruppe seinerzeit zu seinem Standort, nämlich Taiwan, gehört habe<sup>35</sup>.

Die Zugehörigkeit der Tiaoyütaigruppe wird im Friedensvertrag zwischen Taipei und Tokyo von 1952 nicht besonders erwähnt. Selbst im Artikel 3 des Friedensvertrages von San Francisco von 1951, kraft dessen die USA die Verwaltungsoberhoheit über Ryukyu erhielten, ist die Tiaoyütaigruppe unter den Ryukyu-Inseln nicht namentlich aufgezählt. Erst viel später, und zwar durch mehrmalige einseitige Vergrößerungen ihrer Patrouillenzone auf dem Meer um die Ryukyu-Inseln, unterstellten die USA schließlich auch die Tiaoyütaigruppe ihrer Aufsicht<sup>36</sup>. Bei der Unterzeichnung der Vereinbarung zur Rückgabe der Ryukyu-Gruppe hat Washington zwar nicht den japanischen Wunsch erfüllt, den Namen der Senkaku(Tiaoyütaigruppe) im Vertrag aufzuführen<sup>36a</sup>, doch schließt die Positionsdarstellung nach Längen- und Breitengraden mit den Ryukyu-Inseln auch die Tiaoyütaigruppe ein. Außerdem werden die USA nach einer Rückgabe Ryukyus die Klippen Huangwei („gelber Schwanz“) und Ch'ihwei („roter Schwanz“) der Tiaoyütaigruppe weiterhin als Bomben- und Schießplatz der US-Luftwaffe benutzen<sup>37</sup>.

Trotz der amerikanischen Stellungnahme zugunsten Japans weiß die chinesische Presse zu berichten, daß die chinesischen Fischer bisher schon mehrfach bei stürmischem Wetter Tiaoyütai als Zufluchtsort benutzt haben. Nach einer Meldung Taiwans hat eine taiwanesische Firma namens Lungmen 1966 zum Heben des gesunkenen Schiffes „Haisheng 2“ auf der Klippe Huangwei ein Stück Feldbahn von 120 Fuß Länge, zwei Arbeiterunterkünfte aus Blech sowie einen eisernen Kai gebaut<sup>38</sup>. Interessanterweise geht die Argumentation der Regierung in Taipei vornehmlich von der Behauptung aus, daß die Tiaoyütaigruppe, da sie aus unbewohnbaren Riffinseln besteht, nicht zum Territorium gehöre. Weil sie sich aber auf dem chinesischen Festlandssockel befindet, habe China einen Rechtsanspruch auf sie. Damit macht Taipei den zweiten Vorbehalt gegen Artikel 6 der Genfer Festlandssockel-Konvention geltend: Bei der Abgrenzung des chinesischen Festlandssockels solle keine aus der Meeresoberfläche aufragende Riffinsel in Betracht gezogen werden<sup>39</sup>. In dem gemeinsamen Communiqué über die Unterredungen zwischen den Vertretern der Handelsbüros von Peking und Tokyo vom 1. März 1971 (da es noch keine diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern gibt, kommt den aufgrund des Handelsmemorandums bestehenden Kontakten vorläufig eine gewisse halbamtliche Bedeutung zu) verurteilte Peking ebenfalls nur die Absicht der japanischen Regierung, mit Taipei und Seoul zur gemeinsamen Ausbeutung der Ressourcen in den seichten Gewässern vor

34 S. Chung-yang Jih-pao, 3. September 1970.

35 S. Lien-ho-pao, Taipei, 19. Juni 1971, zitiert nach Ta-kung-pao, 27. Juni 1971.

36 S. Huang Yang-chih, a. a. O., S. 24, Karten 7—9.

36a Nihon Keizai Shimbun, 23. April 1971.

37 S. Anm. 11.

38 Liu Pen-yan: „Tiaoyütai Chiu-ching Shih Shen-mo Yang-tzu“ (Wie sieht Tiaoyütai wirklich aus?), in: Chung-yang Jih-pao, 24. August 1970.

39 Anm. 24.

Chinas Küste zusammenzuarbeiten, und sieht dies als „unverfrorene Verletzung“ der chinesischen Souveränität an<sup>40</sup>. Im Gegensatz zu den Presseberichten wird dabei jedoch die Frage der territorialen Zugehörigkeit der Tiaoyütai-Gruppe nicht erwähnt.

Auch wendet sich Taipei nicht gegen die Tatsache, daß die Tiaoyütai-Gruppe zur Zeit im Patrouillenbereich der US-Streitkräfte in Ryukyu steht. Dennoch erhebt es Einspruch gegen die Absicht, die Klippeninseln mit Ryukyu zusammen an Japan zurückzugeben. Sogar die Rückgabe Ryukyus überhaupt hält Nationalchina für juristisch fragwürdig; denn die amerikanische Verwaltungshoheit stütze sich auf den Friedensvertrag von San Francisco, und eine Rückgabe Ryukyus an Japan durch Washington ohne Konsultation mit den anderen von diesem Problem betroffenen Staaten sei nach Ansicht Taipeis widerrechtlich<sup>41</sup>. Wenn auch Taipei nicht zu den Unterzeichnern des San-Francisco-Vertrages gehört, so ist sich die nationalchinesische Regierung doch sicher, daß sie infolge der historischen Beziehungen Chinas zu Ryukyu (vor der japanischen Annexion im Jahre 1879 war Ryukyu lange Zeit Vasallenstaat Chinas) und als der größte Leidtragende im Krieg gegen Japan ein Mitspracherecht zur Ryukyu-Frage hat. Tatsächlich sollte Japans Souveränität gemäß der Proklamation von Kairo und der Potsdamer Erklärung nach dem Zweiten Weltkrieg auf die vier eigentlichen Hauptinseln Hondo, Hokkaido, Kyushu und Shikoku beschränkt werden. Artikel 3 des Friedensvertrages von San Francisco sieht ferner ausdrücklich vor, daß die Ryukyu-Inseln dem Treuhandsystem der UNO unterstellt werden sollten. Die amerikanische Verwaltung ist ursprünglich nur als Übergangsmaßnahme gedacht. Statt jedoch den Übergang zum Treuhandsystem zu ermöglichen, das gemäß Art. 76 der UNO-Satzung auf die Förderung des internationalen Friedens und der politischen Autonomie des betreffenden Gebiets u. a. abzielen soll, haben die Vereinigten Staaten in den letzten beiden Jahrzehnten Okinawa, die Hauptinsel der Ryukyu-Gruppe, zu ihrem stärksten militärischen Stützpunkt in Asien aufgebaut, der sich hauptsächlich gegen die Volksrepublik China richtet. Auch hat Washington bei der beabsichtigten Rückgabe der Inseln an Japan die UNO nicht zu Rate gezogen<sup>42</sup>. Die Bedenken Taipeis gegen die Rückgabe gründen sich nicht zuletzt auf Sicherheitswägungen, da eine Rückgabe Ryukyus gleichzeitig die Aufgabe oder zumindest Verminderung der amerikanischen militärischen Präsenz in diesem Teil Asiens bedeutet<sup>43</sup>. Die gleiche Sorge hat die Regierung in Seoul geäußert<sup>44</sup>. Dagegen hat Peking stets das japanische Verlangen nach einer Rückgabe Ryukyus unterstützt, obwohl es — nach dem Tonfall seiner Presse zu urteilen — nicht bereit zu sein scheint, Japans Anspruch auf die Tiaoyütai ebenfalls gutzuheißen. Da Tokyo 1952 unter amerikanischem Einfluß den bilateralen chinesisch-japanischen Friedensvertrag mit Taipei statt mit Peking unterzeichnet hat, sind von Pekings Standpunkt aus alle territorialen Fragen — wie auch andere vom letzten Krieg her anstehende Probleme zwischen China und Japan — immer noch ungelöst.

40 S. Peking Rundschau, Nr. 11, 1971, S. 26.

41 Vgl. Chung-yang Jih-pao 16. und 22.—23. August 1970.

42 Vgl. dazu M. Y. Cho: „Die Okinawa-Frage“, in: Verfassung und Recht in Übersee, 1. Jg. (1968), 1. Quartal, erschienen auch als Sonderdruck Nr. 1 vom Institut für Asienkunde, Hamburg.

43 S. dazu die Erklärung d. Außenministeriums in Taipei vom 11. Juni 1971 und den Leitartikel von Chung-yang Jih-pao, 12. Juni 1971.

44 Vgl. die Meldung von UPI aus Seoul, 18. Juni 1971, nach Chung-yang Jih-pao, 19. Juni 1971.

### III. Schlußbetrachtung: Die Aussicht auf Beilegung des Streits

Das oben genannte Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 20. 2. 1969 bringt grundsätzlich die Abneigung gegen jeden Rigorismus im Festlandssockelrecht zum Ausdruck. Hervorgehoben wird das Prinzip der Billigkeit. Alle beteiligten Staaten sollen versuchen, in Anbetracht der allzu großen geophysikalischen Zufälligkeiten und ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit einen Ausgleich zu erreichen, um die Probleme sachgerecht und zur allgemeinen Befriedigung zu bewältigen<sup>45</sup>. Ferner wird im Tenor darauf hingewiesen, daß die bei der Festlandssockelabgrenzung entstehenden, einander überschneidenden Gebiete, falls zwischen den Parteien keine Übereinstimmung erzielt werden kann, in gleiche Teile aufgeteilt werden sollen, „es sei denn, die Parteien entscheiden sich für ein Regime der gemeinsamen Herrschaftsausübung, des Gebrauches oder der Ausnutzung dieser Überschneidungszonen oder Teile von ihnen“<sup>46</sup>. Noch etwa einen Monat vor dem Urteil über den Festlandssockel in der Nordsee hatten Saudi-Arabien und der Iran ein Übereinkommen zur Abgrenzung des zwischen beiden Ländern im Persischen Golf liegenden Schelfs getroffen, in dem die Billigkeitsmethode ebenfalls Anwendung gefunden hat<sup>47</sup>.

Interessanterweise besteht eine große Sachparallelität zwischen den Schelfstreitfällen im Persischen Golf und im Ostchinesischen Meer: In beiden Fällen geht es um die Festlandssockelabgrenzung gegenüberliegender Küstenstaaten, und außerdem tauchen hier wie dort ähnliche territoriale Fragen auf. Vor allem gleicht der Zank um die unbewohnbaren Inseln Al-'Arabiyah und Al-Farisiyah dem Kasus der Tiaoyütai-Gruppe. Da sich die beiden winzigen menschenleeren Inseln etwa genau in der Mitte des Golfs befinden, gewinnen sie so sehr an Bedeutung, daß ihre Zugehörigkeit zu einer der Parteien die für die Aufteilung des Sockelgebiets maßgebende Mittellinie weit nach der anderen Seite hin verschieben und damit deren Anteil wesentlich verringern würde. Nach heftigen Auseinandersetzungen und mehrjährigen Verhandlungen hat man das Problem dadurch beseitigt, daß jede Seite eine der Inseln (der Iran die Insel Al-Farisiyah und Saudi-Arabien die Insel Al-'Arabiyah) erhält und daß die Mittellinie der Territorialgewässer an der Stelle zwischen den beiden Inseln auch die Grenze der Festlandssockelgebiete bildet<sup>48</sup>. Der andere Streitpunkt um die Basislinie im Nordsektor des Golfs wegen der Insel Kharg, die 16 Meilen vor dem iranischen Festland liegt und deren Zugehörigkeit zum Iran sich nicht bezweifeln läßt, glich im Grunde auch dem japanisch-koreanischen Disput um die Position der japanischen Danjo-Inseln. Während der Iran den Küstenendpunkt der Kharg als Teil seiner Basislinie ansah, wollte Saudi-Arabien nur eine Mittellinie zwischen den beiden Kontinentalküsten ziehen. Ende 1965 hatten die beiden Parteien eigentlich einen Kompromiß ausgearbeitet, indem sie die Grenze an einer Äquidistanzlinie zwischen den beiden umstrittenen Mittellinien entlang festlegten. Dann lehnte der Iran jedoch die Unterzeichnung der Vereinbarung ab, da Teheran inzwischen erfahren hatte,

---

45 Vgl. Eberhard Menzel, a. a. O., S. 96.

46 Übersetzung nach Eberhard Menzel, ebenda, S. 91.

47 Zum Text des Vertrages in englischer Übersetzung s. International Legal Materials Vol. 8 (1969), S. 493–496.

48 Dazu vgl. Richard Young: „Equitable Solutions for Offshore Boundaries: The 1968 Saudi Arabia–Iran Agreement“, in: The American Journal of International Law, Vol. 64 (1970), S. 152 ff.

daß sich ein reiches Erdölvorkommen hauptsächlich im Gebiet jenseits der Kompromißlinie befinden solle. Der endgültige Ausgleich besteht in einer Aufteilung des angenommenen Ölfeldes zu gleichen Teilen<sup>49</sup>.

Nach dem Präzedenzfall des Persischen Golfes bieten sich folgende Auswege zur Lösung des Problems im Ostchinesischen Meer an:

1. Zwischen Japan und Korea müßte eine Kompromißgrenze unter Berücksichtigung der von beiden Seiten verschieden angenommenen Basislinien sowie der geophysikalischen Lage einschließlich der Bodenschätzungen gesucht werden.
2. China und Japan müßten sich um einen Ausgleich bemühen, damit das vermutete Ölgebiet etwa zu gleichen Teilen zwischen beiden Parteien aufgeteilt wird. In diesem Falle wäre die Rechtslage der Tiaoyütai-Gruppe nicht mehr von Belang, es wäre nämlich einerlei, ob sie zum chinesischen, japanischen oder gar keinen Hoheitsgebieten gehörte.
3. Nach dem Modell der Aufteilung der Inseln Al-'Arabiyah und Al-Farisiyah zwischen Saudi-Arabien und dem Iran erhielten China und Japan je einen Teil der Tiaoyütai-Gruppe, um so eine angemessene Mittellinie zwischen beiden Seiten in dieser Gegend zu erlangen und ein dort eventuell vorhandenes Öl vorkommen ebenfalls entsprechend zweiteilen zu können.
4. Bisher scheint es, als ob Tokyo, Taipei und Seoul mit der Gründung des Verbindungskomitees ein gemeinsames Regime zur Erschließung der Naturschätzungen im Ostchinesischen Meer schaffen möchten — eine Form, die, wie bereits erwähnt, der Internationale Gerichtshof in seinem Urteil als letzte, aber einfachste Lösung des Festlandssockelstreits zwischen der Bundesrepublik, den Niederlanden und Dänemark ansprach.

All diese Formen gehen allerdings von der grundsätzlichen Voraussetzung aus, daß der Graben östlich der Ryukyu-Kette in das Schelfgebiet einbezogen werden könnte. Um eine derartige Konzession Chinas und Koreas zu erreichen, müßte Japan seinerseits bei einer Parzellierung des Meeresbodens notfalls mehr Zugeständnisse machen. Außerdem sollte es infolge seiner historischen Schuld (Expansion in China und Kolonialherrschaft in Taiwan und Korea) in dem Festlandssockelstreit gegenüber seinen beiden nächsten Nachbarländern besonders nachgiebig sein. Aus ähnlichen Gründen hat Bonn bei der endgültigen Abgrenzung der Nordsee Kopenhagen gegenüber an einer Stelle die Konzession gemacht, den Grenzverlauf in einem Sonderbogen südlich um eine dänische Bohrgruppe herumlaufen zu lassen<sup>50</sup>.

Das große Hindernis für Verhandlungen liegt zur Zeit überwiegend in den grotesken zwischenstaatlichen Verhältnissen in Ostasien. Japan kann Peking nicht zumuten, eine Übereinkunft zwischen Tokyo und Taipei zu akzeptieren. Ohne die Teilnahme Pekings kann es aber keine gültige Lösung des Festlandssockelproblems im Ostchinesischen Meer geben. In Korea herrschen zwar ebenfalls zwei miteinander verfeindete Regierungen; doch liegt Nordkorea geographisch nicht direkt am Ostchinesischen Meer. Auch politisch gesehen hat Pyöngyang kaum Einfluß auf dieses Problem.

---

49 Vgl. ebenda.

50 Nach „Der Spiegel“, Nr. 6, 1971.